Stadt Waidhofen a/d Ybbs





Förderrichtlinien

"Fassadenaktion Stadtzentrum"

(Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2018, 24.06.2019 und 27. Juli. 2020)

Präambel:

Zur weiteren Belebung der Innenstadt und der angrenzenden Bereiche soll in Anlehnung an die Fassadenaktion im Vorfeld der NÖ Landesausstellung 2007 bzw. die derzeit laufende "Fassadenaktion Hoher Markt", für Gewerbeobjekte und auch für Objekte ohne gewerbliche Nutzung eine Anreizförderung zur äußeren Gestaltung und Instandsetzung dieser Objekte gewährt werden.

Ziel ist eine attraktive, einladende Außenraumgestaltung zur Verbesserung der optischen Wirkung und damit eine Erhöhung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum.

1. Örtlicher Geltungsbereich:

Gefördert werden Eigentümer und Mieter von Gebäuden und Baulichkeiten im Förderbereich laut Beilage A (dies entspricht jenem Bereich der Zentrumszone, der auch von der Vorschreibung der Stellplatz- Ausgleichsabgabe ausgenommen ist) deren Fassaden und Häuserfronten den jeweiligen Straßenschauseiten zugewandt sind.

2. Fördergegenstand:

2.1 Gefördert werden die Gestaltung und die Instandsetzung von Fassaden, Innenhöfen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen (z.B. Durchgänge), deren äußere Gestaltung im Hinblick auf die optische Wirkung und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Förderbereich förderwürdig ist.

Gefördert werden Objekte welche im Rahmen der Fassadenaktion Innenstadt im Zeitraum 2004 bis 2007 <u>keine</u> Fördermittel in Anspruch genommen haben.





Nicht gefördert werden Objekte von Wohnbaugesellschaften bzw. – Genossenschaften sowie von anderen Wohnbauträgern. Ebenso nicht gefördert werden Objekte, die im Rahmen der laufenden Fassadenaktion "Hoher Markt" gefördert wurden bzw. förderbar sind.

2.2 Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt primär durch den Stadtbaubeirat. Sollte dieser im Hinblick auf den Zeitplan der geplanten Umsetzung der Maßnahmen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann ein Bausachverständiger der Stadt zur Beurteilung herangezogen werden.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden obliegt die Beurteilung dem Bundesdenkmalamt.

3. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von 50% (Nettokosten) der nachgewiesenen Baukosten, höchstens jedoch mit dem Betrag von € 4.000,-- für Gewerbeobjekte.

Für Objekte ohne gewerbliche Nutzung beträgt die Förderung maximal € 2.000,--.

4. Fördervoraussetzungen:

- 4.1 Die Förderung muss vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich mit dem dafür vorgesehen Onlineformular (www.waidhofen.at/foerderungen-6, auch erhältlich im Bürgerservice), beim Magistrat beantragt werden.
- 4.2 Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen/Anzeigen für die geplanten Maßnahmen sind vorzulegen.
- 4.3 Die Förderung wird nur im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Die Förderanträge werden dabei in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt.
- 4.4 Die Zuerkennung der Förderung erfolgt durch den Stadtsenat.
- 4.5 Sollten Auflagen oder Bedingungen in den Bewilligungen nicht eingehalten werden oder die Ausführung der Maßnahmen von den der Zuerkennung der Förderung zugrunde gelegten Maßnahmen

abweichen, so führt dies zum Verlust der Förderung.

- 4.6 Für die Maßnahmen sind bevorzugt ortsansässige Unternehmen heranzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, bildet das keinen Ausschlussgrund von der Förderung.
- 4.7 Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Durchführung der Maßnahmen und bemisst sich auf Basis der vorgelegten Rechnungen von dafür gewerberechtlich befugten Unternehmen.
- 4.8 Die Förderwerber stimmen der Verwendung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Förderverwaltung sowie der Veröffentlichung als Förderempfänger ausdrücklich zu.

5. Zeitlicher Geltungsbereich:

5.1 Die Förderaktion gilt befristet für 3 Jahre bis 31. Dezember 2021.

Nähere Auskünfte zur Förderung in der Abteilung Baurecht, GB II/2 (Hr. Ing. Schuller 07442/ 511- 321 oder markus.schuller@waidhofen.at)

Beilage A:

